

# *Statuten*

## *Verein Wirtschaftsförderung Muttenz*

04.12.2023; V1.0

### *1 Name und Sitz*

Unter dem Namen «Wirtschaftsförderung Muttenz» besteht mit Sitz in Muttenz ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### *2 Ziel und Zweck*

Der Verein bezweckt, den Wirtschaftsraum<sup>1</sup> Muttenz nachhaltig zu fördern. Mit seinen Aktivitäten leistet er einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Attraktivität des Wirtschaftsraumes und zur Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Wirtschaftsakteure. Er setzt sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung guter Rahmenbedingungen ein, vernetzt lokale Akteure und geht gemeinsam mit lokalen Akteuren Aufgaben und Projekte an, um den Wirtschaftsraum Muttenz zu stärken. Er beabsichtigt damit, nicht nur die lokalen Wirtschaftsakteure zu unterstützen, sondern auch den Bewohnern und Bewohnerinnen der Gemeinde und den Arbeitnehmenden einen Mehrwert zu bieten.

Ebenfalls strebt er eine Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Muttenz und der lokalen Politik an und dient als Bindeglied zu Partnern aus der Wirtschaft. Er repräsentiert den Wirtschaftsraum Muttenz nach Aussen und vernetzt sich mit anderen regionalen Förderstrukturen, um Synergiepotenziale zu nutzen und einen Beitrag zur Attraktivität des Standorts Grossraum Basel zu leisten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### *3 Mittel*

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein Wirtschaftsförderung Muttenz über folgende Mittel:

---

<sup>1</sup> Definition des Wirtschaftsraums: Alle Wirtschaftsakteure, Gesellschaften (juristische Personen), Unternehmen und weitere Akteure. Der Sektor Bildung (z.B. die FHNW, Gewerbeschule und weitere) wird als wesentlicher Aspekt vom Wirtschaftsraum gesehen. Auch der Standort Muttenz und dessen Infrastruktur zählen zum Wirtschaftsraum.

- einen jährlichen Beitrag der Gemeinde MuttENZ, gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Wirtschaftsförderung MuttENZ und der Einwohnergemeinde MuttENZ;
- Projektbeiträge, zweckgebundene Spenden und andere Zuwendungen Dritter;
- vereinbarte Projektbeiträge der Mitglieder für besondere Projekte;
- Einnahmen durch erbrachte Dienstleistungen im Mandat der Gemeinde MuttENZ oder Wirtschaftsakteuren;
- Beiträge der Vereinsmitglieder, festgelegt durch die Mitgliederversammlung;
- allgemeine Spenden und Zuwendungen aller Art;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen.

Die Mittel werden ausschliesslich zum Zweck der Wirtschaftsförderung verwendet.

## 4 *Mitgliedschaft*

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten werden.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Teil des Netzwerks der Wirtschaftsförderung MuttENZ können natürliche oder juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sein, welche den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands, durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Zwecks Wahrung der Interessen der Wirtschaftsförderung, kann der Vorstand juristische und natürliche Personen zum Beitritt anfragen und als Aktivmitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

## 5 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6 *Austritt und Ausschluss*

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Ende eines Monats möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Das ausgetretene Mitglied ist an der nächsten Mitgliederversammlung nicht mehr stimmberechtigt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung einen möglichen Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

## 7 *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

## 8 *Mitgliederversammlung*

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle

- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. (Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.) Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 3 Mitglieder vertreten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9 *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, maximal zwei Personen aus dem Gemeinderat und/oder der Gemeindeverwaltung MuttENZ und insgesamt maximal neun Vorstandsmitgliedern.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Bei Bedarf kann der Vorstand Begleitgremien oder Arbeitsgruppen (Fachgruppen) zur Beratung, Begleitung und Unterstützung bei generellen oder projektspezifischen Aufgaben einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht). Ebenfalls kann er Leistungsvereinbarungen zur Erfüllung der Vereinsziele eingehen.

### 9.1 *Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands*

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen des Leitbildes, der Statuten und des Budgets.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Sitzungen können ausnahmsweise auch via elektronische Plattformen (z.B. Zoom, MS Teams) stattfinden.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## *10 Die Revisionsstelle*

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

## *11 Die Geschäftsstelle*

Das «Büro WiFöM» ist die Geschäftsstelle des Vereines. Hier werden Aktivitäten geleitet und operativ ausgeführt.

Die Wahl des Geschäftsstellenleiters oder der Geschäftsstellenleiterin erfolgt durch den Vorstand. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im Pflichtenheft geregelt. Die Person führt das «Büro WiFöM», administrative Belange sind im Anstellungsvertrag geregelt.

## *12 Zeichnungsberechtigung*

Unterschriftberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterzeichnung durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin der Geschäftsstelle.

## *13 Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## *14 Haftung*

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen. Es besteht weder für die Mitglieder noch die Vorstandsmitglieder eine Nachschusspflicht.

## *15 Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Muttenz. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## *16 Inkrafttreten*

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 04.12.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

*04. Dezember 2023, Muttenz*

*Franziska Stadelmann*

*Dr. Alain Bai*

*Dr. Felix Hanisch*

*Yannick Hersperger (i.V.)*

*Jörg Salzmann*

*Beat Huesler*

*Nils Delvoigt, Protokollführer*

